



Grundwasserschutz und mehr: unsere Grün- und Blühflächen wirken!

Der Schutz des Grundwassers ist ein Thema, dem sich alle beteiligten Akteure nur gemeinsam widmen können. Denn es geht um Ressourcen, die ganzheitlich und gebietsübergreifend betrachtet werden müssen.

Seit 25 Jahren besteht aus diesem Grund die Kooperation Landwirtschaft-Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Land- und Wasserwirtschaft. Sechs Wasserversorgungsunternehmen und etwa 140 landwirtschaftliche Betriebe bilden dabei zusammen mit dem Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverband (WLV) und der Landwirtschaftskammer ein enges Netzwerk. Eine grundwasserschonende Bewirtschaftung und gezielte Düngemaßnahmen tragen dazu bei, dass die Nitratgehalte im Grundwasser langfristig gesenkt werden können. Kooperationsberater Maximilian Meyer betreut und berät die Landwirte.



Mehr Schutz für Grundwasser und Insekten?

STADTWERKE
HERFORD
GmbH



Diese landwirtschaftliche Kulturlfläche wurde stillgelegt und renaturiert, um zu gewährleisten, dass das Grundwasser seine gute Qualität behält und um einen Lebensraum für Insekten zu schaffen.

Hier wächst eine Grünlandmischung mit verschiedenen Gräsern:

- Dauerweide ohne Klee
- Wiesenschwingel
- Deutsches Weidelgras früh, mittel und spät
- Wiesenlieschgras
- Wiesenrispe

Kommt bei mir an!



Eine Initiative der Stadtwerke Herford zusammen mit der Wasserkooperation Herford-Bielefeld

Die wichtigen Details über Blüh- und Schonflächen auf einen Blick

STADTWERKE
HERFORD
GmbH

Wo liegt die Fläche?

Salzuffer Straße/Löffelmannskamp

Welche Maße hat die Fläche?

Die Größe unserer stillgelegten Flächen beträgt aktuell 110.000 m², das entspricht 11 ha oder rund 15 Fußballfeldern.

Wie legt man die Maßnahme an?

- Gezielte Einsaat bis einschließlich 15. Mai
- Festgelegte Saatgutmischungen

Bewirtschaftungshinweise:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Düngung, keine Wirtschaftsdünger
- Kein Befahren zulässig
- Vom 1. April bis 31. Juli kein Mulchen oder Mähen zulässig
- Mindestens jedes 2. Jahr Mulchen oder Mähen; Kombination mit den Auflagen der „Ökologischen Vorrangfläche“ = mindestens einmal pro Jahr Mulchen oder Mähen
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig
- Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur ab 1. August zulässig